

Durchführung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken

Grippe	COVID-19
Berechtigung zur Durchführung gemäß § 20c IfSG	
Personen ab 18 Jahren	Personen ab 12 Jahren
Zulassung der Impfstoffe gemäß Fachinformation¹	
<u>Beispiel: Influsplit Tetra 2023/2024</u> Vorbeugung der Influenza bei Erwachsenen und Kindern ab 6 Monaten Der Einsatz sollte auf Grundlage der aktuellen STIKO-Empfehlungen erfolgen.	<u>Beispiel: Comirnaty® XBB1.5 30µg</u> Aktive Immunisierung von Personen ab 12 Jahren zur Vorbeugung von COVID-19 Die Anwendung des Impfstoffs sollte in Übereinstimmung mit den öffentl. Empfehlungen erfolgen.
STIKO-Empfehlung	
<ul style="list-style-type: none"> » Personen ab 60 Jahren » Indikationsimpfung: <ul style="list-style-type: none"> › Schwangere ab 2. Trimenon › Chronisch Kranke › Pflegeheimbewohner › Mit Risikopatienten in einem Haushalt Lebende » Erhöhtes berufliches Risiko 	<ul style="list-style-type: none"> » Standardimpfung bei unvollständiger Basisimmunität² ab 18 Jahren <ul style="list-style-type: none"> › Schwangere ab dem 2. Trimenon » Auffrischungsimpfung für Personen ab 60 Jahren³ » Indikationsimpfung²: <ul style="list-style-type: none"> › Chronisch Kranke, z. B. COPD, Diabetes, Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankung › Pflegeheimbewohner › Personen im Umfeld von Immunsupprimierten » Impfung aufgrund beruflicher Indikation²: <ul style="list-style-type: none"> › In medizin. und pfleg. Einrichtungen Tätige
GKV-Versicherte	
<i>Anspruch gemäß § 20i Abs. 1 SGB V</i>	
Nach G-BA-Schutzimpfungsrichtlinie (entspricht STIKO-Empfehlung)	Nach G-BA-Schutzimpfungsrichtlinie (entspricht STIKO-Empfehlung)
<i>Zusätzlicher Anspruch</i>	
Ergänzungsverträge mit den Krankenkassen	Aus ärztlicher Sicht erforderlich (gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-Vorsorgeverordnung)
PKV-Versicherte	
<i>Anspruch</i>	
Impfung gemäß STIKO-Empfehlung	Impfung gemäß STIKO-Empfehlung
<i>Zusätzlicher Anspruch</i>	
Individuell mit der PKV zu klären	Individuell mit der PKV zu klären

Zur Durchführung der Impfungen gilt:

- » Leitlinie zur Qualitätssicherung „Durchführung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“⁴

Für die Abrechnung der Impfungen und Impfstoffe gelten die Leitfäden:

- » Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Schutzimpfungen gegen Grippe und das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Apotheke im Rahmen der Regelversorgung⁴
- » Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Leistungen in der Apotheke im Zusammenhang mit COVID-19 mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung⁴

¹ Die genannten Impfstoffe sind als Beispiele zu verstehen. Die Indikationen in den Fachinformationen anderer Impfstoffe sind ähnlich formuliert.

² Basisimmunität bedeutet ≥ 3 Antigenkontakte, davon mind. 2 Impfungen

³ mit mind. 12 Monaten Abstand zur letzten Impfung oder Infektion

⁴ <https://www.abda.de/fuer-apotheker/schutzimpfungen/>